



BUNDESPATENTGERICHT

11 W (pat) 54/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 102 29 834.3-26

...

hat der 11. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 30. Juni 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. W. Maier sowie der Richter Schell, Dr.-Ing. Fritze und Dipl.-Ing. Univ. Rothe

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Prüfungsstelle für Klasse D01H des Deutschen Patent- und Markenamts hat durch Beschluss vom 31. August 2004 die am 3. Juli 2002 eingereichte Patentanmeldung 102 29 834.3 mit der Bezeichnung

"Streckwerk für Spinnmaschinen mit nachgeordneter VerdichtungsVorrichtung"

gemäß § 48 PatG zurückgewiesen.

Zum Stand der Technik sind von der Prüfungsstelle die Entgegenhaltungen

- (1) DE 197 22 528 A1
- (2) DE 100 39 831 A1
- (3) DE 198 37 183 A1

und von der Anmelderin die Druckschrift

- (4) DE 43 23 472 A1

genannt worden.

Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 vom 3. Juli 2002 nicht neu sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin.

Sie begründet ihre Beschwerde damit, dass der Beschluss der Prüfungsstelle auf einer rückschauenden Betrachtungsweise des Standes der Technik basiere.

Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

den Zurückweisungsbeschluss des Deutschen Patent- und Markenamts aufzuheben und das Patent zu erteilen.

Der geltende **Anspruch 1** lautet:

"Streckwerk für Spinnmaschinen mit nachgeordneter Verdichtungs-
vorrichtung, bei der das Verdichten eines verzogenen Faser-
verbandes mittels eines eine singuläre Perforationsspur aus im
wesentlichen kreisrunden Löchern aufweisenden, flexiblen Riem-
chens erfolgt, das über eine ortsfeste Saugöffnung mit quer zur
Laufrichtung des Faserverbandes größerer Breite als der Durch-
messer der Löcher geführt ist, **dadurch gekennzeichnet, dass** in
Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung Riem-
chen (1, 1', 1'') mit unterschiedlicher Perforation (4, 4', 4'') einsetz-
bar sind."

Diesem Anspruch schließen sich die auf diesen rückbezogenen Ansprüche 2 (vom
3. September 2003) sowie 3 bis 5 (ursprüngliche) an, zu deren Wortlaut und den
weiteren Einzelheiten auf die Gerichtsakte verwiesen wird.

II.

Die zulässige Beschwerde der Anmelderin ist nicht begründet.

Die Anmeldung betrifft ein Streckwerk für Spinnmaschinen mit nachgeordneter
Verdichtungs-
vorrichtung.

Aus dem Stand der Technik nach der Druckschrift DE 43 23 472 A1 **(4)**, von der die Anmeldung ausgeht, ist es bekannt, beim Verdichtungsspinnen den Durchmesser der im Riemchen angeordneten Löcher in Abhängigkeit von der Feinheit des zu verdichtenden Faserverbandes zu wählen (vgl. Sp. 5, Z. 32 bis 43). Ferner ist erwähnt, dass die Zusammenfassung des Faserverbandes durch Variation der Intensität des Saugluftstromes verändert werden kann (vgl. dort Sp. 5, Z. 51 - 55). Eine hohe Verdichtung vermindert bekanntlich im Spinnprozess den Verlust sich abspaltender Randfasern und damit die Verflugung der Spinnereimaschinen. Beim Garn vermindert eine hohe Verdichtung den Gewichtsverlust, erhöht die Reißfestigkeit des Garnes und vermindert dessen Haarigkeit. In manchen Fällen wird mehr Wert auf eine dieser Eigenschaften gelegt, wohingegen eine andere weniger erwünscht ist (vgl. auch die Absätze [0002] und [0003] der anmeldungsgemäßen Beschreibung lt. Offenlegungsschrift).

Hieraus ergibt sich die **Aufgabe**, eine Möglichkeit anzugeben, mit der die Verdichtungswirkung definiert und reproduzierbar beeinflusst werden kann. (vgl. Absatz [0004] der Offenlegungsschrift).

Die Aufgabe soll gelöst werden mit einem Streckwerk gemäß dem Anspruch 1.

Als **Fachmann** ist ein Maschinenbauingenieur (FH) mit langjähriger Erfahrung in der Technologie der Garnherstellung sowie der Konstruktion und dem Betrieb von Spinnmaschinen, insbesondere von Spinnmaschinen mit Streckwerken und Verdichtungseinrichtungen, anzusehen.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ist nicht patentfähig.

Aus der Druckschrift **(1)** ist ein Streckwerk für Spinnmaschinen mit nachgeordneter Verdichtungsrichtung bekannt (vgl. Anspruch 1), bei der das Verdichten eines verzogenen Faserverbandes mittels einer singulären Perforationsspur aus im wesentlichen kreisrunden Löchern aufweisenden, flexiblen Riemchen erfolgt

(vgl. Anspruch 1 i. V. m. Figur 1), das über eine ortsfeste Saugöffnung mit quer zur Laufrichtung des Faserverbandes größerer Breite als der Durchmesser der Löcher geführt ist (vgl. Figur 7, Bezugsz. 41).

Dass das Riemchen flexibel ist, liest der Fachmann mit, da das Riemchen um die Lieferwalze und um den Riemchenkäfig geführt werden muss, was mit einem starren Riemchen nicht möglich ist.

Von diesem gattungsgemäßen Stand der Technik ausgehend, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 dadurch gekennzeichnet, dass in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung Riemchen mit unterschiedlicher Perforation einsetzbar sind.

Der Senat ist der Auffassung, dass der kennzeichnende Teil des Anspruchs zwei Auslegungen zulässt:

1. dass in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung Riemchen mit unterschiedlicher Perforation einsetzbar sind, wobei unterschiedliche Riemchen mit jeweils einer Perforation einsetzbar sind, die sich von der Perforation eines anderen Riemchens unterscheidet.
2. dass in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung Riemchen mit unterschiedlicher Perforation einsetzbar sind, wobei ein einzelnes Riemchen unterschiedliche Perforationen aufweist.

Wenn man die Beschreibung, vgl. Abs. [0005] und [0006] hinzuzieht, handelt es sich wohl um eine unterschiedliche Perforation auf unterschiedlichen Riemchen ("können sich die Riemchen mit unterschiedlicher Perforation im Durchmesser der Löcher der Perforation ... unterscheiden"), was der ersten Auslegung entspricht.

Ein Streckwerk, das sich durch einen in dieser Weise interpretierten Anspruchswortlaut ergibt, ist jedoch nicht erfinderisch.

Aus der vorgenannten Druckschrift **(1)**, die ebenfalls von einem Stand der Technik nach **(4)** ausgeht, ist weiterhin bekannt, dass größere Perforationen die Zusam-

menfassung der Fasern verringern (vgl. Sp. 1, Z. 25 - 27). Eine verringerte Zusammenfassung bedeutet für den Fachmann, dass die Fasern durch den Luftstrom weniger eng zusammengeführt werden und damit weniger dicht aneinanderliegen, was gleichbedeutend mit einer geringeren Verdichtung ist.

Zur Verdichtungswirkung ist in der **(1)** außerdem ausgesagt, dass die Perforationsdurchbrüche 63, die, wie insbesondere aus den Figuren 3 und 4 zu entnehmen ist, unterschiedlich zu den Verdichtungslöchern 61 sind, eine Grobverdichtung bewirken (vgl. Sp. 1, Z. 67 und Sp. 3, Z. 13 - 15). Die Verdichtungslöcher 61 hingegen verursachen die eigentliche Verdichtung (vgl. Sp. 1, Z. 68). Gegenüber der eigentlichen Verdichtung bedeutet der Begriff Grobverdichtung jedoch ein geringeres Maß an Verdichtung.

Somit entnimmt der Fachmann der Druckschrift **(1)**, dass verschiedene Verdichtungswirkungen durch unterschiedliche Perforationen erreichbar sind, was bedeutet, dass in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung unterschiedliche Perforationen einsetzbar sind.

Aus der Druckschrift **(1)**, vgl. Sp. 4, Z. 14 - 19 und Fig. 11, ist dem Fachmann zudem bekannt, für verschiedene Luntstärken und Materialanforderungen Riemchen mit zwei Perforationsreihen vorzusehen, die unterschiedliche Perforationen aufweisen. Durch Umkehrung der Riemchen wird dort eine der beiden unterschiedlichen Perforationsreihen zum Einsatz gebracht. Statt eines Riemchens, das zur Nutzung der zweiten Perforationsreihe umgedreht eingebaut werden muss, nun verschiedene Riemchen mit jeweils anderen Perforationen vorzusehen, ist für den Fachmann naheliegend.

Somit beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 nach der ersten Auslegung nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1 kann rein nach seinem Wortlaut aber auch so gelesen werden, dass in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung Riemchen mit unterschiedlicher Perforation einsetzbar sind, wobei ein

einzelnes Riemchen unterschiedliche Perforationen aufweist, was der zweiten Auslegung des Anspruchs entspricht.

Ein Streckwerk, das sich durch einen in dieser Weise interpretierten Anspruchswortlaut ergibt, ist jedoch nicht neu.

Wie bereits oben erläutert, sind die Merkmale des Oberbegriffs aus der Druckschrift **(1)** bekannt. Aus **(1)** ist aber auch bekannt, dass in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung Riemchen mit unterschiedlicher Perforation einsetzbar sind, wobei ein einzelnes Riemchen unterschiedliche Perforationen aufweist. Durch **(1)** ist nämlich, vgl. z. B. Figur 3, ein Riemchen mit unterschiedlichen Perforationen ("Perforationsdurchbrüche 63" und "Verdichtungslöcher 61") offenbart. Hierzu wird dort ausgeführt, dass die Perforationsdurchbrüche 63 eine Grobverdichtung bewirken (Sp. 1, Z. 67 und Sp. 3, Z. 13 - 15) und die Verdichtungslöcher 61 die eigentliche Verdichtung (vgl. Sp. 1, Z. 68). Somit werden bereits in der Druckschrift **(1)** in Abhängigkeit vom Maß der angestrebten Verdichtung, unterschiedliche Perforationen verwendet, nämlich zur Grobverdichtung Perforationsdurchbrüche 63 und zur eigentlichen Verdichtung Verdichtungslöcher 61.

Anspruch 1 ist somit unter keiner der beiden Auslegungen gewährbar.

Die hierauf rückbezogenen Unteransprüche 2 bis 5 teilen das Rechtsschicksal des Anspruchs 1, da sie Teil desselben Antrags sind, über den nur geschlossen zu entscheiden ist. Eine patentbegründende Bedeutung der in ihnen aufgeführten Merkmale wurde überdies von der Anmelderin nicht geltend gemacht und ist für den Senat auch nicht erkennbar.

Dr. W. Maier

Dr. Fritze

Schell

Rothe

Bb